

Vereinsstatuten – Förderverein «Swiss Smart Factory» (FV-SSF)

I. Name und Zweck des Vereins

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **Förderverein «Swiss Smart Factory» (FV-SSF)** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Biel.
- 1.3 Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

- 2.1 Vereinszwecke des FV-SSF sind:
 - Förderung des Netzwerks zum Informations- und Wissensaustausch hinsichtlich des Themas Industrie 4.0
 - Unterstützung beim Vermitteln von Experten im Hochschulbereich zum Thema Industrie 4.0
 - Förderung der Technologieverbreitung und der Netzworkebildung zwischen Industrie, Forschung, Bildung und Gesellschaft zum Thema Industrie 4.0
 - Beratung und Begleitung bei der strategischen Weiterentwicklung und bei den Aktivitäten der SSF
 - Aufbau, Weiterentwicklung und Betrieb einer State-of-the Art Industrie 4.0-Demofabrik mit Leuchtturmcharakter für den Werkplatz Schweiz.
 - Erbringen sonstiger Beiträge und Aktivitäten zur Förderung der SSF
- 2.2 Die Swiss Smart Factory (SSF) der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG (SIP BB) ist die erste, offene Test- und Demonstrationsplattform zum Thema Industrie 4.0 in der Schweiz. Die SSF wurde am 23. Mai 2017 eröffnet und hat seitdem viel Zuspruch aus Industrie, Forschung und Gesellschaft erhalten. Im ersten Jahr ihres Bestehens hat die SSF eine grundlegende Entwicklungs-, Test- und Demonstrationsinfrastruktur zum Thema Industrie 4.0 am Standort Ipsach aufgebaut. Die Vision der SSF ist es, das schweizweit führende und international anerkannte Kompetenzzentrum in der anwendungsorientierten Forschung und im Transfer von Industrie 4.0-Projekten zu werden und ein Ökosystem von Partnern zu schaffen, in welchem einzigartige Innovationen und Aktivitäten rund um das Thema Industrie 4.0 entstehen. Die SSF wird im Jahre 2020 im Neubau des SIP BB eine Fläche von ca. 1000m² beziehen, welche ganz dem Thema Digitalisierung und Industrie 4.0 gewidmet sein wird.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder

3.1 Mitglied können Organisationen jedweder Rechtsform, Privatpersonen und Ehrenmitglieder werden.

4. Mitgliedschaftsbeitrag

4.1 Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages verpflichtet.

4.2 Die Mitgliedschaftsbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt.

4.3 Alle für 2018 bzw. 2019 bezahlten Mitgliedsbeiträge aus dem SSF-Mitgliedschaftsprogramm gelten als einbezahlte Jahresbeiträge zum FV-SSF für das Jahr 2018 bzw. 2019.

4.4 Der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag wird zu Beginn jedes Kalenderjahres in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen zu bezahlen.

5. Aufnahme von Mitgliedern

5.1 Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung sowie entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

6. Ehrenmitglieder

6.1 Mitglieder, welche sich um die SSF besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. Stimmrecht der Mitglieder

7.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.

8. Pflichten der Mitglieder

8.1 Mitglieder bringen sich aktiv in den SSF-Aktivitäten ein und unterstützen den Aufbau der SSF zum Beispiel durch die Überlassung von Maschinen, Hard- und Software, Material, und/oder die Bereitstellung von Arbeitsleistung.

8.2 Der FV-SSF will Informations- und Datenaustausch ermöglichen und gewährleisten. Soweit Mitglieder an der Geheimhaltung eigener Informationen und Daten interessiert sind, sind sie alleine für deren Geheimhaltung verantwortlich.

9. Leistungen der SSF an Mitglieder des FV-SSF

9.1 Die SSF hat das Schaffen eines Ökosystems von Partnern zum Ziel, in welchem einzigartige Innovationen und Aktivitäten rund um das Thema Industrie 4.0 entstehen.

9.2 Die SSF beabsichtigt den Aufbau, Weiterentwicklung und Betrieb einer State-of-the Art Demofabrik mit Leuchtturmcharakter für den Werkplatz Schweiz auf Basis modernster Industrie 4.0-Technologien und mit branchenspezifischem Anwenderbezug.

9.3 Die SSF erarbeitet und bearbeitet relevante Forschungs-, Innovations- und Schulungsthemen rund um das Thema Industrie 4.0.

9.4 Die SSF ermöglicht und fördert die Teilnahme an gemeinsamen R&D-Projektvorhaben (z.B. InnoSuisse, EUREKA Eurostars und EU-H2020).

9.5 Die SSF kümmert sich um Mitgliederkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Social Media, Auftritte auf und Teilnahmen an Konferenzen und Messen)

9.6 Die SSF kümmert sich um den aktiven und nachhaltigen Ausbau des Netzwerks durch Gewinnen weiterer Mitglieder in wichtigen Schlüsselbereichen.

9.7 Die Definition der konkreten Leistungen der SSF für die Mitglieder gemäss Anlage 2 wird durch den Vorstand festgelegt.

10. Mitgliedschaftskündigung

10.1 Mitgliedschaften sind jeweils auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Frist schriftlich kündbar. Es gilt das Datum des Erhalts des Kündigungsschreibens bei dem FV-SSF.

10.2 Bei vorzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine pro rata temporis Rückerstattung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

11. Ausschluss von Mitgliedern

11.1 Ein Mitglied, welches den Zielsetzungen der FV-SSF entgegenwirkt, dem Ansehen des FV-SSF und/oder SSF schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger schriftlicher Ermahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

12. Haftung

12.1 Für Verbindlichkeiten des FV-SSF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

13. Organe

13.1 Die Organe des FV-SSF sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

A. Die Generalversammlung

14. Einberufung der Generalversammlung (GV)

14.1 Die Gesamtheit der Mitglieder bilden das oberste Organ der Vereinigung. Sie übt ihre Funktion durch Stimmenabgabe nach Artikel 7 aus.

14.2 Die Generalversammlung wird zumindest einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der GV in schriftlicher oder elektronischer Form.

14.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder einberufen werden.

15. Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

15.1 Die Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. stimmberechtigter Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

15.2 Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung erfordert ein Qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

15.3 Eine Stellvertretung ist nur mit schriftlicher und unterzeichneter Vollmacht möglich.

15.4 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

16. Protokoll

16.1 Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

17. Aufgaben der Generalversammlung

17.1 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget
2. Entgegennahme des Revisorenberichtes
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Periodische Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
5. Wahl der Revisoren
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und vom Vorstand
9. Beschlussfassung zur Vereinsauflösung
10. Erledigung sämtlicher weiteren ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte

B. Der Vorstand

18. Vorstand

18.1 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

19. Zusammensetzung des Vorstandes

19.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen.

19.2 Der Vorstand besteht aus maximal 6 Personen.

19.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

19.4 Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.

20. Vertretung der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG und BFH-TI

20.1 Dem SIP BB und der BFH-TI steht das Anrecht auf jeweils einen Sitz im Vorstand zu.

21. Amtsdauer

21.1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

21.2 Die in den Vorstand gewählte Person darf die Funktion als Vorstand solange ausführen, wie sie im Unternehmen, welches sie vertritt, angestellt ist.

21.3 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

22. Einberufung und Beschlussfassung

22.1 Der Vorstand hat auf Begehren des Präsidenten zusammenzutreten.

22.2 Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

22.3 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer und vom Präsidenten unterzeichnet wird.

23. Aufgaben des Vorstandes

23.1 Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere:

1. Leitung des Vereines
2. Vertretung des Vereines nach aussen
3. Geschäftsführung im Rahmen des Finanzbudgets
4. Wahl eines Geschäftsführers, wenn dies erforderlich ist
5. Einsetzung von Fachkommissionen
6. Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
7. Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
9. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Festsetzung der Leistungen der SSF für Mitglieder des FV-SSF

24. Entschädigung

24.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ein allfälliger Geschäftsführer wird entsprechend dem von der Generalversammlung freigegebenen Budget, entschädigt.

25. Geschäftsführung

25.1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen und diesem bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen, welche in einem Dienstreglement schriftlich definiert sind.

26. Revisoren

26.1 Es werden zwei Revisoren aus den Mitgliedern gewählt. Diese dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

26.2 Die Revisoren werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

26.3 Die Wiederwahl der Revisoren ist unbeschränkt zulässig.

27. Aufgabe der Revisoren

27.1 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstatten über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. Vereinsjahr

28.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr endet am 31.12.2019

29. Auflösung

29.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist der SSF zuzuwenden.

30. Inkraftsetzung


30.1 Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. November 2018 beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Anlagen

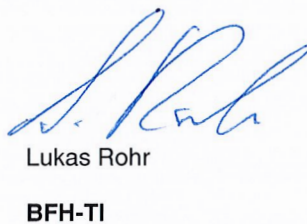
- Aktuelle Mitgliedschaftsbeiträge
- Aktuelle Leistungen der SSF für die Mitglieder des FV-SSF

Stand: 14. November 2018

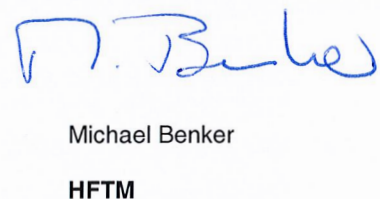
Unterschrift der Gründungsorganisationen



Felix Kunz
SIP BB



Lukas Rohr
BFH-TI



Michael Benker
HFTM

Anlagen

1. Aktuelle Mitgliedschaftsbeiträge

Der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag beträgt ab Gründungszeitpunkt:

- Grossunternehmen: CHF 12'000.00
- Klein- und mittelgrosse Unternehmen (KMU): CHF 6'000.00
- Andere Organisationen: CHF 6'000.00
- Privatpersonen: CHF 250.00
- Start-ups: Erhalten einen Rabatt, welcher vom Vorstand festgelegt wird.

2. Aktuelle Leistungen der SSF für die Mitglieder des FV-SSF

Die aktuellen Leistungen der SSF für die Mitglieder im Jahre 2018 und 2019, sofern nicht anders in der Generalversammlung beschlossen, umfassen:

- Die SSF kümmert sich um Mitgliederkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Social Media, Auftritte auf und Teilnahmen an Konferenzen und Messen):
 - Die SSF vertritt die Mitglieder aktiv z.B. in den Industrie 2025-Arbeitsgruppen und weiteren relevanten Organisationen im In- und Ausland, zum Beispiel SATW Research Alliance und World Economic Forum.
 - SSF-Stand auf der Industrie 2025-Jahrestagung.
 - SSF-Stand auf der Hannover Messe im Bereich „Digitale Fabrik“.
Die Teilnahme der Mitglieder gemäss separaten Teilnahmebedingungen.
 - Jährliches internationales Grossevent zum Thema „Industrie 4.0“.
Die Teilnahme ist für Mitglieder kostenlos.
- Regelmässiger, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern verfasster, dreisprachiger Newsletter (d/f/e) mit einer Zusammenfassung wesentlichen Aktivitäten rund um das Thema „Industrie 4.0“ in der Schweiz und im Ausland.
- Die SSF kümmert sich um den aktiven und nachhaltigen Ausbau des SSF-Netzwerks durch Gewinnen weiterer Mitglieder in wichtigen Schlüsselbereichen. Die Definition der Schlüsselbereiche wird vom Vorstand festgelegt.
- Die SSF unterstützt ihre Mitglieder individuell mit der regelmässigen Durchführung von Weiterbildungen:
 - 1 interaktive Führung durch das SSF Leuchtturmprojekt Industrie 4.0 (2 Stunden)
 - oder
 - 1/2 Tag Raumnutzung SSF für ein Firmenevent
 - * mit kurzem, geführten Rundgang durch das SSF Leuchtturmprojekt Industrie 4.0 (45 min)
 - * ohne Bestuhlungspauschale, Eventkoordinationspauschale, Foyer-Nutzung und weitere Zusatzleistungen
 - oder
 - Schulungs- und Zertifizierungsprogramme gemäss separatem Reglement und Ausschreibung
- Die SSF begrüsst und ermöglicht die Ausstellung von Partnerexponaten im SSF-Demo-Center (ab 2020 in der neuen Werkhalle am Bahnhof Biel/Bienne).
- Die SSF bietet ihren Mitgliedern im Rahmen der separaten Nutzungsvereinbarung die Möglichkeit der Verwendung der eingetragenen Marke «Swiss Smart Factory®» für die eigene Öffentlichkeitsarbeit.
- Die SSF bietet ihren Mitgliedern und deren Kunden die Möglichkeit der Besichtigung des SSF-Demo-Centers auf Voranmeldung.